

# Sicherheit bei Pensionskassen

*Roland Schmid, Geschäftsführer*  
eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte

Zürich, 15. März 2017

# Agenda

1. **Definition**
2. **Ausgangslage**
3. **Aufgaben des Stiftungsrates**
4. **Zwei Beispiele: technischer Zinssatz und Anlagestrategie**
5. **Fazit**

# Sicherheit – Was ist das?

## **Sicherheit ist ein Zustand frei von unvermeidbaren Risiken**

(Diese Definition gilt für das einzelne Individuum und sowie für Systeme und abstrakte Gegenstände)

- **Vertretbares Risiko**
  - subjektive Unterschiede
  - objektive Unterschiede
- **Sicherheit ist ein relativer Zustand**
  - abhängig von beeinflussbaren und nicht beeinflussbaren Entwicklungen / Veränderungen
- **Sicherheit als Ansammlung von Vorschriften**
  - damit entsteht ein Spannungsverhältnis zwischen
    - Freiraum
    - Verantwortung
    - Sicherheit (objektiv und subjektiv)

# Sicherheit

## Systematik von Sicherheitsregelungen

- **Sicherheitsvorschriften (Auswahl)**

BV<sup>(12)</sup> OR<sup>(37)</sup> ZGB<sup>(18)</sup> SchKG<sup>(15)</sup> BVG<sup>(22)</sup> FZG<sup>(2)</sup> BVV1-3<sup>(10)</sup>

FINMA-RS 08/7 – Outsourcing von Bankdaten

FRP Fachrichtlinien der Pensionsversicherungsexperten (allgemeinverbindlich erklärt)

OAK BV: Weisungen



zwangsweise durchsetzbar

- **Technische Sicherheitsnormen (Auswahl)**

ISO 27000ff: Standard der IT Sicherheit

ISAE 3000ff: Standard der Dokumentation / Sicherheit von Geschäftsprozessen

SIA 465: Standard für die Sicherheit von Bauten und Anlagen

ISO 12100: Sicherheit von Maschinen – Risikobeurteilung und Risikominderung

FRP 1ff: Fachrichtlinien der Pensionsversicherungsexperten



grundsätzlich freiwillig

# Wie produziert der Stiftungsrat Sicherheit?

## Der Stiftungsrat schafft Sicherheit

- durch seine operative Tätigkeit
- durch Wahrnehmung der Verantwortung gegenüber Destinatären

## Hauptaufgaben

- **Verwaltung, Führung und Überwachung der Stiftung**  
(inkl. Begleitung oder Führung der Vermögensanlagen)
- **Orientierung der Destinatäre**  
(Information zur Organisation, Tätigkeit und Vermögensanlage)
- **Vertretung der Stiftung gegen aussen**

# Sicherheit bei der Pensionskasse

## Aufgaben des Stiftungsrates:

### (Art. 51a Abs. 1 BVG)

- Nimmt Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahr
- Sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben
- Bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu deren Erfüllung
- Legt Organisation der Vorsorgeeinrichtung fest
- Sorgt für finanzielle Stabilität der Vorsorgeeinrichtung
- Überwacht die Geschäftsführung

## Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

### (Art. 51a Abs. 2 BVG)

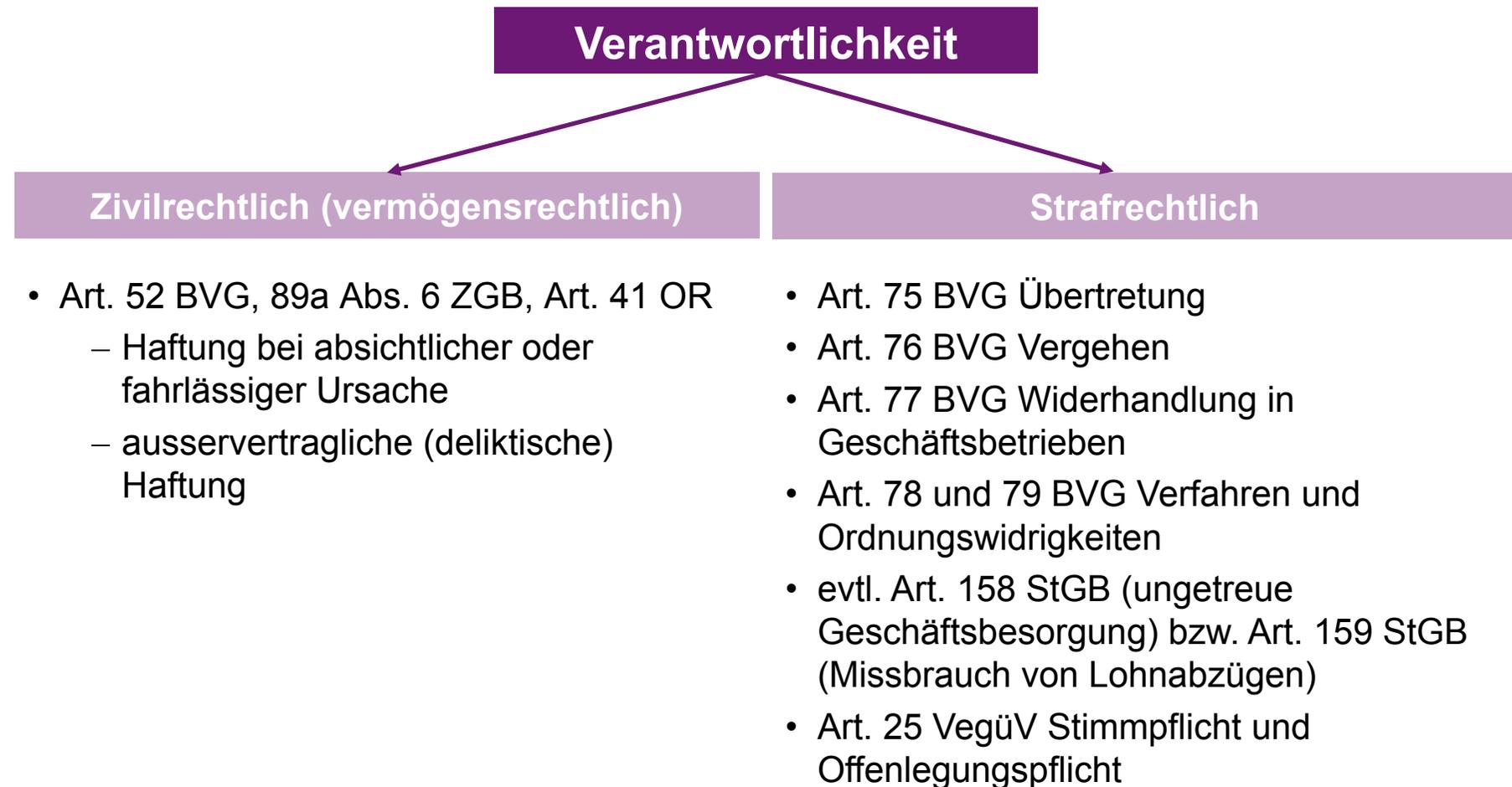
- Festlegung des Finanzierungssystems
- Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel
- Erlass und Änderung von Reglementen
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen
- Festlegung der Organisation der Vorsorgeeinrichtung
- Ausgestaltung des Rechnungswesens
- Sicherstellung der Information der Versicherten

- periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung

und Arbeitgebervertreter  
sonen  
sionsstelle  
chtung und über den  
wie der Durchführung und

# Verantwortung des Stiftungsrates

Und wenn der Stiftungsrat seine Verantwortung nicht wahrnimmt.....



# Definition der geforderten Sorgfalt

## Objektivierung des Sorgfaltsmassstabes

Leichte Fahrlässigkeit liegt vor, wenn:

- vom Sorgfaltsmassstab abgewichen wird, den ein gewissenhafter, sachkundiger Stiftungsrat in einer vergleichbaren Lage bei der Aufgabenerfüllung beachten würde (prudent investor rule)
- Die konkrete Gefahr der Schädigung voraussehbar war

## Zu beachten:

Die konkreten Umstände im Einzelfall sind zu berücksichtigen. So stellt die Inkaufnahme besonderer Risiken keine Sorgfaltspflichtverletzung dar, wenn dies objektiv betrachtet als notwendig erscheint.

# Delegation von Aufgaben

Der Stiftungsrat trifft seine Entscheide regelmässig mit Hilfe von Sachverständigen. Er bleibt jedoch (formell) in der Verantwortung.

Für Aufgaben, welche gemäss Gesetz delegierbar sind, kann er seine Haftung auf die sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung des Delegierten beschränken.

## Auswahl

Ausbildung, Erfahrung und guter Ruf müssen zur Gewährung einer einwandfreien Geschäftstätigkeit überprüft werden (Integrität und Loyalität)

## Instruktion

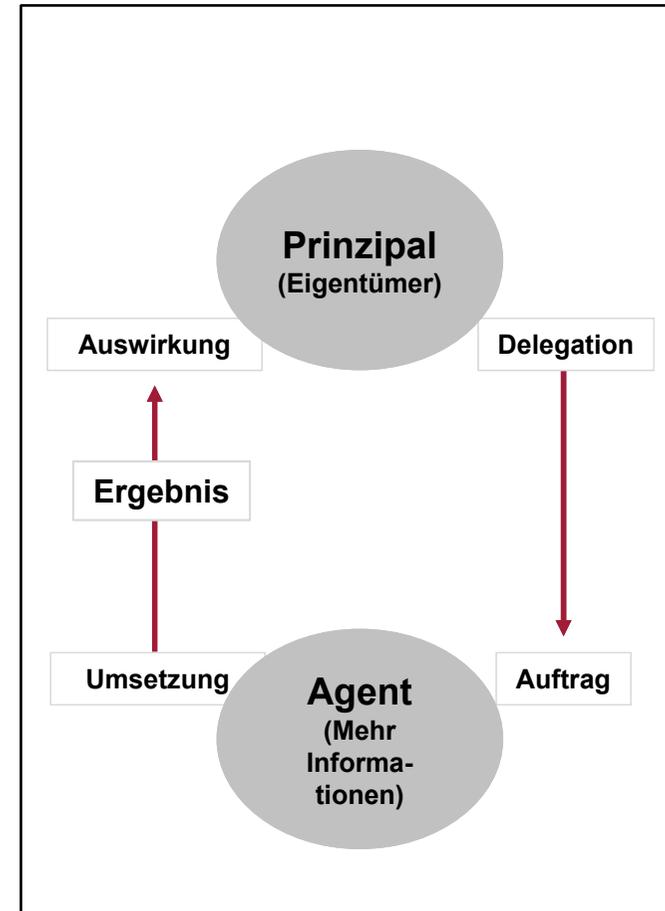
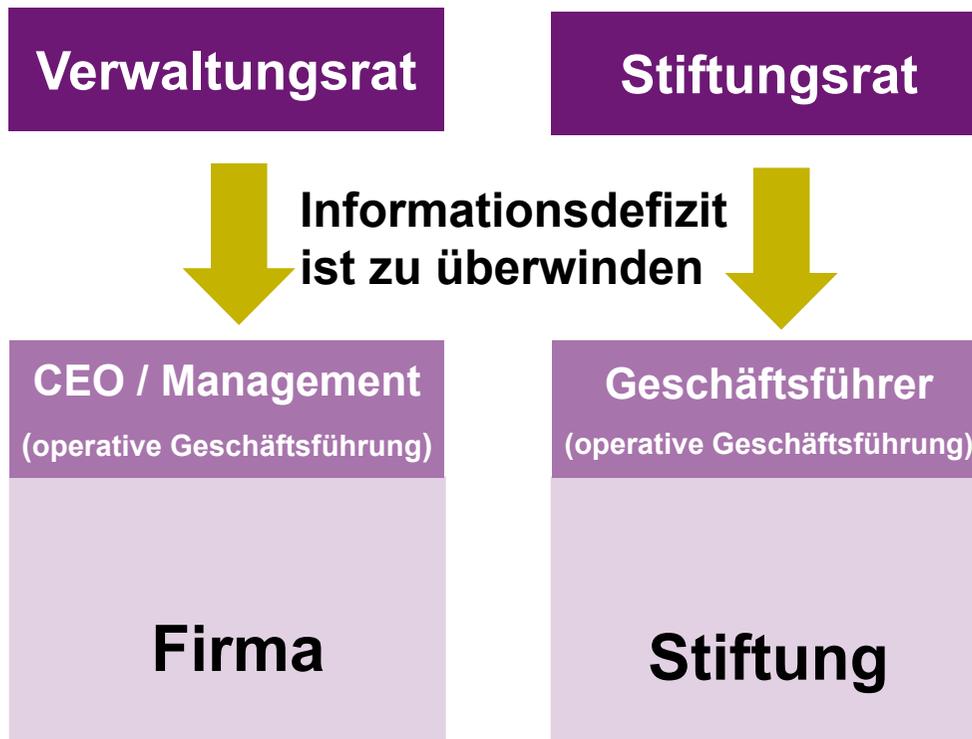
Die Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Pflichtenheft bzw. in der Auftragsumschreibung festzuhalten

## Überwachung

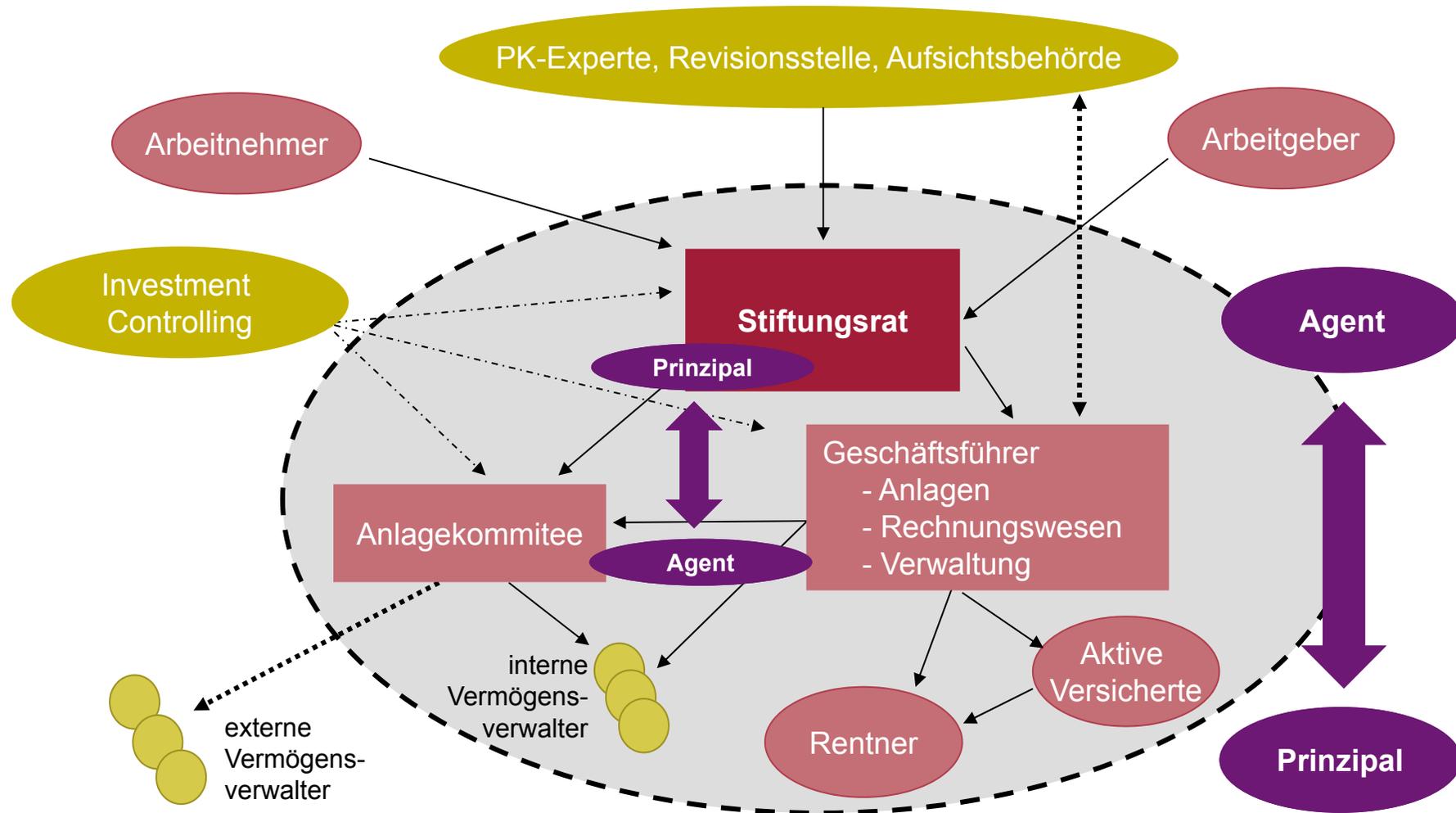
Bestimmung von Umfang und Intensität der Überwachung in Abhängigkeit der Professionalität und Integrität des Delegierten



# Übersicht der operativen Geschäftsführung



# Prozesse und Stakeholder



# Governance-Grundsätze schaffen Sicherheit SwissLife

## Governance

Corporate Governance-Grundsätze beinhalten die Aufgabenzuteilung und Strukturierung des obersten Leitungsorgans. Massnahmen zur Gestaltung, Überwachung und Steuerung der Geschäftstätigkeiten aller Beteiligten sind eingeschlossen.

## Zielsetzung

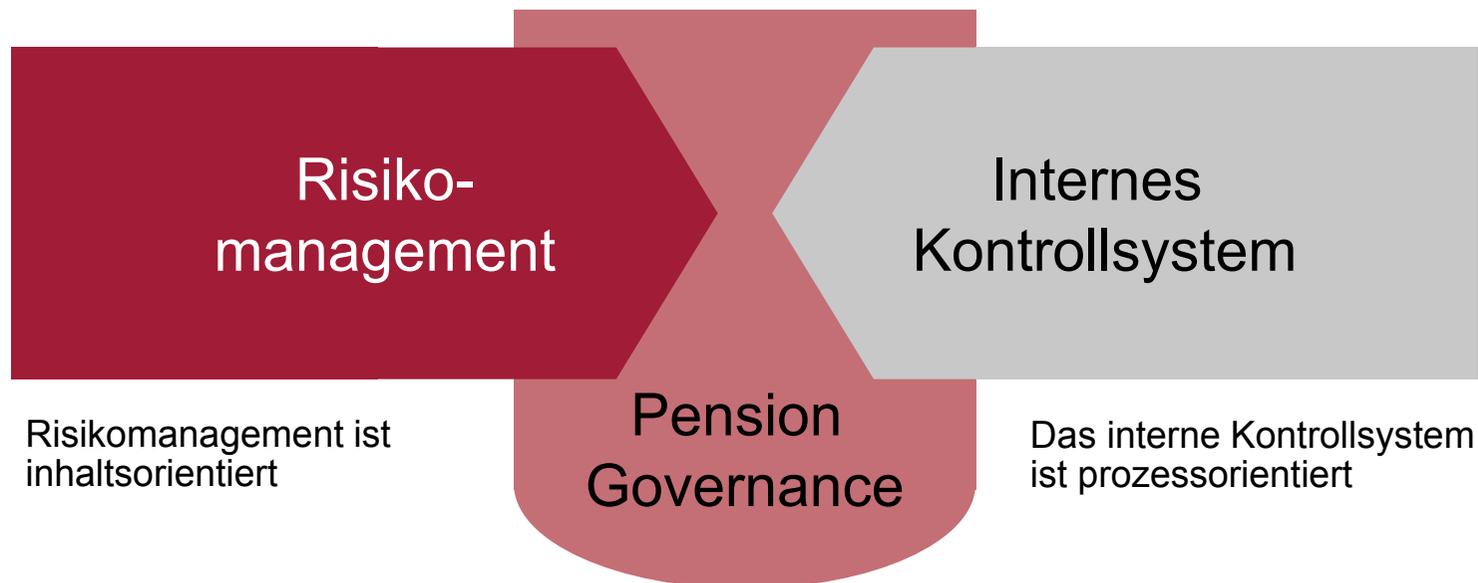
- erhöhter Schutz des wirtschaftlich Begünstigten durch grössere Transparenz der Entscheidungsprozesse
- gestärkte Steuerungs- und Kontrollmechanismen und der Anreizsysteme

## Ergebnis

- Governance umfasst strategische Elemente, finanzielle Aspekte sowie operative Abläufe
- Governance verfolgt das Ziel potenzielle Risiken im Entscheidungs-, Steuerungs- und Kontrollbereich frühzeitig zu erkennen und zu begrenzen
- Governance umfasst damit Inhalte und Abläufe
- Governance ist Risikomanagement und wird als Prozess umgesetzt

# Pension Governance → Risikomanagement

- Analyse und Beurteilung von Risiken und Führungsaufgaben
- Die Kombination von Risikomanagement und Kontrollsystem erfüllt die heutigen Bedürfnissen von Pensionskassen und Aufsichtsbehörden



# Beispiel 1 – Festlegung des technischen Zinses



- Rentnerkasse mit technischem Zins 4%
- Vermögen 108 zu Beginn
- Rente von 10 pro Jahr während 12 Jahre, jeweils am 1. Januar
- Sterblichkeit wird zu Illustrationszwecken nicht berücksichtigt

<b>Jahr</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
Vermögen vor Rentenzahlung	108.00	99.96	85.46
Rentenzahlung	- 10.00	-10.00	-10.00
Vermögen nach Rentenzahlung	98.00	89.96	75.46
<u>Vermögen Ende Jahr inkl. Rendite</u>	<u>99.96</u>	<u>85.46</u>	<u>77.73</u>

# Technischer Zinssatz und Sicherheit

Da es eine Rentnerkasse ist, prüft der Stiftungsrat die Senkung des technischen Zins von bisher 4% auf 2% bzw. 0%.

<b>Technischer Zins</b>	<b>4%</b>	<b>2%</b>	<b>0%</b>
Vermögen	108.00	108.00	108.00
Verpflichtungen	97.60	107.90	120.00
<b>Deckungsgrad</b>	<b>111%</b>	<b>100%</b>	<b>90%</b>

<b>Jahr mit technischem Zins 0%</b>	<b>10</b>	<b>11</b>	<b>12</b>
Vermögen vor Rentenzahlung	30.79	19.96	10.01
Verpflichtungen	30.00	20.00	10.00
Rentenzahlung	- 10.00	-10.00	-10.00
Vermögen nach Rentenzahlung	20.79	9.96	0
<b>Vermögen Ende Jahr</b>	<b>19.96</b>	<b>10.01</b>	<b>0</b>

Das Vermögen hat für die letzte Auszahlung zu Beginn des 12. Jahres gerade gereicht – war die richtige Entscheidung!

# Technischer Zinssatz und Sicherheit

Da es eine Rentnerkasse ist, prüft der Stiftungsrat die Senkung des technischen Zins von bisher 4% auf 2% bzw. 0%.

<b>Technischer Zins</b>	<b>4%</b>	<b>2%</b>	<b>0%</b>
Vermögen	108.00	108.00	108.00
Verpflichtungen	97.60	107.90	120.00
<b>Deckungsgrad</b>	<b>111%</b>	<b>100%</b>	<b>90%</b>

<b>Jahr mit technischem Zins 0%</b>	<b>10</b>	<b>11</b>	<b>12</b>
Vermögen vor Rentenzahlung	30.79	19.96	10.01
Verpflichtungen	30.00	20.00	10.00
<b>Jahr mit technischem Zins 2%</b>	<b>10</b>	<b>11</b>	<b>12</b>
Vermögen vor Rentenzahlung	30.79	19.96	10.01
Verpflichtungen	29.42	19.80	10.00
Rentenzahlung	- 10.00	-10.00	-10.00
Vermögen nach Rentenzahlung	20.79	9.96	0
Vermögen Ende Jahr	19.96	10.00	0

Das Vermögen hat für die letzte Auszahlung zu Beginn des 12. Jahres gerade gereicht – war die richtige Entscheidung!

# Technischer Zinssatz und Sicherheit

Da es eine Rentnerkasse ist, prüft der Stiftungsrat die Senkung des technischen Zins von bisher 4% auf 2% bzw. 0%.

<b>Technischer Zins</b>	<b>4%</b>	<b>2%</b>	<b>0%</b>
Vermögen	108.00	108.00	108.00
Verpflichtungen	97.60	107.90	120.00
<b>Deckungsgrad</b>	<b>111%</b>	<b>100%</b>	<b>90%</b>

<b>Jahr mit technischem Zins 0%</b>	<b>10</b>	<b>11</b>	<b>12</b>
Vermögen vor Rentenzahlung	30.79	19.96	10.01
Verpflichtungen	30.00	20.00	10.00
<b>Jahr mit technischem Zins 2%</b>	<b>10</b>	<b>11</b>	<b>12</b>
Vermögen vor Rentenzahlung	30.79	19.96	10.01
Verpflichtungen	29.42	19.80	10.00
<b>Jahr mit technischem Zins 4%</b>	<b>10</b>	<b>11</b>	<b>12</b>
Vermögen vor Rentenzahlung	30.79	19.96	10.01
Verpflichtungen	28.86	19.62	10.00
Das verbleibende Vermögen nach Rentenzahlung	- 10.00	-10.00	-10.00
Vermögen nach Rentenzahlung	20.79	9.96	0
Vermögen Ende Jahr	19.96	10.00	0

# Sicherheit

Jahr Anfang	Vermögen	Verpflichtung 4%	Deckungs- grad 4%	Verpflichtung 2%	Deckungs- grad 2%	Verpflichtung 0%	Deckungs- grad 0%	Anlage- rendite
1	108.00	97.60	111%	107.87	100%	120.00	90%	2.0%
2	99.96	91.11	110%	99.83	100%	110.00	91%	-5.0%
3	85.46	84.35	101%	91.62	93%	100.00	85%	3.0%
4	77.73	77.33	101%	83.25	93%	90.00	86%	8.0%
5	73.14	70.02	104%	74.72	98%	80.00	91%	6.0%
6	66.93	62.42	107%	66.01	101%	70.00	96%	-3.0%
7	55.22	54.52	101%	57.13	97%	60.00	92%	5.0%
8	47.49	46.30	103%	48.08	99%	50.00	95%	8.0%
9	40.48	37.75	107%	38.84	104%	40.00	101%	1.0%
10	30.79	28.86	107%	29.42	105%	30.00	103%	-4.0%
11	19.96	19.62	102%	19.80	101%	20.00	100%	0.5%
12	10.01	10.00	100%	10.00	100%	10.00	100%	1.0%

} Ø 2.0%

Entwicklung des Vermögens ist identisch und unabhängig vom technischen Zins

Entwicklung der Verpflichtungen (und Deckungsgrad) gleichen sich mit der Zeit an

Ausschlaggebend ist die Anlagerendite und die Anlagestrategie und nicht die Bilanzierung der Verpflichtungen, **aber**.... (Einfluss: Sollrendite, Risikofähigkeit, Fälligkeit der Verpflichtungen, etc.)

## Beispiel 2 – BG 9C\_752/2015 (1/2)

### Sachverhalt

- Sammelstiftung (1994 gegründet) offeriert garantierte Verzinsung von 5%. Mit der Finanzkrise entstanden grosse Verluste. Der Deckungsgrad betrug 2001 noch 81%. Mit risikoreichen Anlagen (erwartete Rendite ca. 15%) plante der Stiftungsrat die Stiftung zu sanieren, der Deckungsgrad sank weiter (2002: 71%) und 2003 verfügte das BSV die Liquidation.
- Sifo musste knapp CHF 50.0 Mio. einschiessen und klagte gegen den Stiftungsrat, dass die Anlagestrategie zu risikoreich gewesen sei.

### Urteil

- 2015: Sozialversicherungsgericht Kanton Zürich wies Klage ab (Anlagereglement lässt eine aktive Anlagestrategie zu)
- 2016: Bundesgericht stimmte der Klage gegen Stiftungsrat (Haftung BVG Art. 52 & 56a) zu

## Beispiel 2 – BG 9C\_752/2015 (2/2)

### Urteilsbegründung BG

Der Begriff der Risikofähigkeit beinhaltet:

- Aufgrund der Anlagestrategie zu erwartende marktbedingte Schwankungen müssen ausgeglichen werden können
- Laufende und künftige Verpflichtungen müssen durch liquide oder liquidierbare Mittel erfüllt werden können
- Benchmark und Kennzahlen wurden weder geprüft noch definiert
- Risikofähigkeit ist auf jeden Fall gesamtheitlich zu beurteilen
- Anlagen innerhalb der Grenzwerte der BVV2 sind nicht per se zulässig, sondern nur wenn sie den Sicherheitsanforderungen gemäss Art 71. BVG genügen

# Dilemma und Lösungsansatz

- Die finanzielle Sicherheit einer Pensionskasse wird meistens anhand der Bilanz gemessen. Die Verpflichtungen der Bilanz sind auch eine Schätzung der Zukunft.
- Anlagerenditeerwartung **und** Bilanzierung mit dem Blick durch die Heckscheibe (d.h. im Nachhinein) sind nicht wirklich hilfreich (Zukunft ist nicht voraussehbar).

**Zielsetzung: Kann die Pensionskasse alle Leistungen bis zum Ende zahlen**  
(d.h. alle Abflüsse der Zukunft sind durch Vermögen und Ertrag sowie durch Zuflüsse (inkl. Ertrag) gesichert)?

- 1. Zukunft schätzen, um gefährliche Klippen zu erkennen und zu umschiffen**
  - ✓ Simulationen und Szenarienvergleich, Diskussion und Entscheidung
- 2. Führung mit Kennzahlen**
  - ✓ Jährliche Kontrolle und Analyse von Abweichung und Richtigkeit der Kennzahlen
- 3. Pensionskasse kontinuierlich verbessern und Leistungszahlungen sicherstellen**
  - ✓ Risikomanagement und damit gesamtheitliche Betrachtung

## Sprechen Sie mit uns!

### Roland Schmid

Geschäftsführer SLPS  
eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte, Aktuar SAV

Telefon +41 43 284 44 56

Fax +41 43 338 44 56

Mobile +41 78 776 23 50

Email [roland.schmid@slps.ch](mailto:roland.schmid@slps.ch)

### Swiss Life Pension Services AG die Beratungsfirma von Swiss Life

General Guisan Quai 40

Postfach  
8022 Zürich

Tel: 0800 00 25 25  
[pension.services@slps.ch](mailto:pension.services@slps.ch)  
[www.slps.ch](http://www.slps.ch)

**Der starke, kompetente Partner,  
auch in der Umsetzung**

**So fängt Zukunft an.**